

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1

Für alle Verträge mit Verbrauchern (z. B. Kauf- und Werkverträge) und mit Unternehmern (insbesondere Weiterveräußerer und Weiterverarbeiter), alle im folgenden Käufer genannt, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen; die Ziffer 5 – 7 gelten jedoch nur ergänzend bei Verträgen mit Unternehmern. Der Vereinbarung entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Mit der Bestellung oder Entgegennahme der Ware erkennt der Käufer diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil an. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte.

1.2

Ist die Geltung der VOB mit den Teilen A, B und / oder C wirksam vereinbart, gelten die AGB der Firma Schröder nur ergänzend, bei Widersprüchen ist die VOB vorrangig.

1.3

Ergänzende mündliche Abreden oder Änderungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam und Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung.

2.1

Angebote sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird. Bestellungen oder Aufträge werden erst mit Annahmeerklärung, Auftragsbestätigung oder tatsächlicher Ausführung verbindlich. Willenserklärungen, die von Mitarbeitern oder Handelsvertretern abgegeben werden, sind nur wirksam, wenn eine Vollmacht vorgelegt oder aber die Erklärung schriftlich bestätigt wird. Ändern sich nach Vertragsabschluss Maße und Ausführungen, sind auch die Preise nach den jeweils gültigen Preistafeln anzupassen bzw. Firma Schröder ist zur Abrechnung etwaiger Mehr- oder Minderpreise berechtigt und verpflichtet.

2.2

Mangels anderer individueller Vereinbarungen ist Firma Schröder berechtigt Zug um Zug, nach verbindlicher Auftragserteilung und vor Produktionsbeginn Vorauszahlungen zu verlangen. Der Käufer darf hierfür eine Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung verlangen oder die Vorauszahlung durch eine Erfüllungsbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes ersetzen.

2.3

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes des Käufers gegen Forderungen der Firma Schröder ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

3.1

Verkauf von Ware erfolgt grundsätzlich ab Werk Hesel, wenn keine Lieferung, Montage oder Versendung vereinbart ist. Die Gefahr für Untergang oder Verschlechterung der verkauften Ware geht auf den Käufer über, sobald Firma Schröder die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Versendung beauftragten Personen übergeben oder erfolglos unter Fristsetzung zur Abholung der Ware aufgefordert hat.

3.2

Angaben zu Liefer- und Montagezeitpunkten sind unverbindlich. Verbindliche Termine und Fixgeschäfte bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen. Ein Verzug der Firma Schröder muss durch schriftliche Mahnung mit angemessener Fristsetzung (regelmäßig 14 Kalendertage) durch den Käufer herbeigeführt werden.

3.3

Unverschuldete Störungen im Betriebsablauf oder Versand (z. B. höhere Gewalt, Streik) berechtigen Firma Schröder, die Lieferung oder Montage später durchzuführen oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch wenn die erforderliche Mitwirkung des Käufers (Ermöglichung des Aufmaßes, Unterzeichnung der Auftragsbestätigung) trotz Mahnung unterbleibt.

3.4

Firma Schröder haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, dies gilt auch für das Verhalten ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3.5

Verweigert der Käufer unberechtigt die ggf. geforderte Vorauszahlung, Abnahme, kündigt er den Werkvertrag oder ist mit der Annahme der Ware oder der Werkleistung in Verzug, ist Firma Schröder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und einen pauschalen Schadenersatz / Aufwendungsersatz in Höhe von 15 % des Bruttoauftragswertes zu verlangen. Dem Käufer bleibt vorbehalten, einen niedrigeren Schaden, der Firma Schröder bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden, geltend zu machen und zu beweisen.

4.1

Firma Schröder behält sich das Eigentum an den zu liefernden Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Firma Schröder berechtigt, auch gegen den Willen des Käufers die Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Sache liegt ein Rücktritt vom Vertrag, der auch zur Verwertung der Ware berechtigt. Dadurch entstandene Zusatzkosten gehen zu Lasten des Käufers.

4.2

Bei Pfändungen, sonstigen Eingriffen Dritter oder bei Stellung eines Insolvenzantrages hat der Käufer Firma Schröder unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ggf. Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann.

Die nachfolgenden Regelungen in Ziffer 5 – 7 gelten ergänzend für Verträge mit Unternehmern:

5.1

Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderungen der Firma Schröder ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Firma Schröder verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Firma Schröder verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.2

Firma Schröder verpflichtet sich, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auszahlung der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Firma Schröder.

6.1

Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß und unverzüglich nachgekommen ist. Dies gilt auch wenn ein Endkunde des Käufers Mängel oder Mangelfolgeschäden geltend macht, insbesondere für Mangelfolgeschäden wie Aus- und Einbaukosten bei Mängeln der veräußerten Sache, die bei fachgerechter und ordnungsgemäßer Prüfung des Kaufgegenstandes vor Einbau hätten erkannt werden können (z. B. sichtbare Beschädigungen oder Nichteinhaltung der erforderlichen Maße und Ausführungen).

6.2

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Firma Schröder zur Nacherfüllung / Nachlieferung berechtigt. Schlägt diese fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die gesetzlichen Nachbesserungsfristen sind einzuräumen.

7.1

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

7.2

Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort und Gerichtsstand; wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Gerichtsstand (Sitz) zu verklagen.

8.1

Im Rahmen der geschlossenen Verträge erhält der Käufer einen entsprechenden Hinweis über Pflege- und Wartung der gelieferten / montierten Produkte. Sofern die vorgeschriebenen Pflege- und Wartungen nicht eingehalten werden, können Gewährleistungsfristen verkürzt werden. Dies gilt insbesondere bei beweglichen und elektronischen Bauteilen (z. B. Fenster- und Türenbeschläge, Motoren). Für elektrische Anlagen gilt ohne Wartungsvertrag eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Für bewegliche Bauteile von zwei Jahren.

8.2

Bei der Bewertung von Mängeln, gelten die aktuellen Richtlinien (z. B. Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen, Richtlinien zur visuellen Beurteilung von Oberflächen von Aluminium-, Holz sowie Kunststoffelementen gemäß Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e. V. sowie die Metallbau Richtlinien etc.).

8.3

Firma Schröder beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

9.

Firma Schröder erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und mit Einwilligung des Käufers ausschließlich für die vertraglichen Zwecke. Hinweise zum Datenschutz und zu den Käuferrechten enthält unsere Datenschutzerklärung unter www.schroeder-hesel.de/datenschutz.